



Der Österreichische Verfassungsgerichtshof hat am 8. Juni 2006 den „Transsexuellen-Erlass“ aufgehoben. Seither ist nicht mehr klar, unter welchen Bedingungen der Geschlechtseintrag von Transsexuellen zu ändern ist.

Transsexualität in Österreich

Bislang wurde der Geschlechtseintrag von Personen korrigiert, die sich über lange Zeit dem anderen Geschlecht zugehörig fühlen. Die Personen mussten „geschlechtskorrigierende Maßnahmen“ vornehmen, die „zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts geführt haben“. Der Erlass sah keine operativen Eingriffe vor, machte aber Personenstandsänderungen von Gutachten des Wiener Instituts für Gerichtsmedizin abhängig, welches bestimmte Operationen an inneren und äußeren Genitalen und die dauernde Infertilität forderte.

In der Praxis hat sich nach der Aufhebung des Transsexuellen-Erlasses kaum etwas geändert. Ohne irgendeine rechtliche Grundlage fordern nun die Standesämter chirurgische Eingriffe für Personenstandsänderung.

Ein Verfahren wegen der Verweigerung einer Personenstandsänderung bei einer seit Jahrzehnten als Frau lebenden nicht operierten Transsexuellen ist derzeit in zweiter Instanz. Die österreichische Bundesregierung hat die TransGender-Frage in ihr Arbeitsprogramm aufgenommen. Worum geht es?

Implikationen

Bis zur Personenstandsänderung werden Transsexuellen sowohl ihrem gelebten Geschlecht entsprechende Vornamen als auch zu ihrem Erscheinungsbild passende Dokumente verwehrt.

Während der Phase des „Alltagstests“ – dem Jahr vor den genitalanpassenden Operationen, in dem Transsexuelle ausschließlich im Identitätsgeschlecht leben sollten – müssen sie so ihr Ursprungsgeschlecht immer wieder deklarieren. Dies impliziert zumeist Arbeitslosigkeit bis zur Ausstellung passender Papiere nach der Operation sowie den Zwang, die eigene Transsexualität, die allein datenrechtlich eine besonders sensible Gesundheitsinformation darstellt, öffentlich preiszugeben.

Transsexuelle, die sich den Operationen nicht unterziehen, sind mit diesen Problemen ihr ganzes Leben über konfrontiert!

Muss das so sein?

In Europa war es üblich, die staatliche Anerkennung des gelebten Geschlechts erst nach psychiatrischen Untersuchungen und chirurgischen Eingriffen zu gewähren. Aber es gibt auch andere Modelle:

In **Ungarn** müssen Transsexuelle nur eine psychologisch/psychiatrische Bestätigung vorweisen. Dann werden Geschlechtseintrag und Vorname geändert.

In **Großbritannien** konnten die Vornamen schon immer frei gewählt werden. Transsexuelle erhielten Ausweise mit passendem Geschlechtseintrag. Seit 2004 wird auch die Geburtsurkunde korrigiert, wenn die Betroffenen zwei Jahre in ihrem Identitätsgeschlecht gelebt haben und erklärten, nicht mehr zurück wechseln zu wollen. Medizinische Eingriffe sind nicht vorgeschrieben.

In **Spanien** wird nach dem neuen Gesetz von 2007 der Geschlechtseintrag Transsexueller nach einer zweijährigen medizinischen Behandlung geändert. Operationen sind nicht notwendig.

In **Deutschland** können Transsexuelle seit 1980 auch ohne Operationen passende Vornamen annehmen. Das Innenministerium hat im Oktober 2006 empfohlen, Transsexuellen nach der Vornamensänderung Pässe auszustellen, in denen das gelebte Geschlecht eingetragen wird. Ein entsprechender Gesetzentwurf zur Änderung des Passgesetzes wurde formuliert.

Entkoppelung medizinischer und rechtlicher Prozesse!

Medizinische Eingriffe sind für viele, aber nicht für alle Transsexuelle unentbehrlich¹. Der Bedarf, die Art und Abfolge von Behandlungen ist bei Transsexuellen sehr unterschiedlich. Durch die Koppelung der rechtlichen Anerkennung an bestimmte Operationen werden viele Betroffene zu Eingriffen gedrängt, die sie nicht oder erst viel später vornehmen würden².

Solange Transsexuellen ihr Ursprungsgeschlecht und damit ihre Transsexualität nur verbergen können, wenn sie sich bestimmten Operationen unterziehen, können diese nur als Zwangsoperationen verstanden werden. Solche Operationen sind kein Beleg für die Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit des Geschlechtswechsels, sondern bieten lediglich den Nährboden für spätere Reuepatienten.

Anerkennung des gelebten Geschlechts!

Durch einen Randvermerk im Geburtenbuch wird derzeit die Grundlage für die Änderung des Vornamens sowie des Geschlechtseintrags in Melderegister, Pass und anderen Ausweisen gelegt. Nur die Änderung des Geburtseintrags gewährleistet die rechtliche Gleichstellung mit Personen des Identitätsgeschlechts. Dafür werden auch in Zukunft stichhaltige Belege vorzulegen sein.

Evidenz für die Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit des Geschlechtswechsels kann durch fachärztliche Gutachten oder die anhaltende Lebenspraxis geschaffen werden. Die Koppelung an chirurgische und andere physiologische Eingriffe wäre äußerst bedenklich, da in diesem Fall der Schutz der Intimsphäre nur unter Verletzung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit gewährt wird.

Änderung des Vornamens

Das Namensänderungsgesetz untersagt mündigen Bürgern, einen ersten Vornamen zu wählen, der "nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht"³. Damit können TransGender-Personen nur einen passenden Vornamen wählen, nachdem sie sich geschlechtsanpassenden Operationen unterzogen haben.

Die Wahl des eigenen Namens gehört zur Privatautonomie der Bürger und darf nicht staatlich kontrolliert werden!

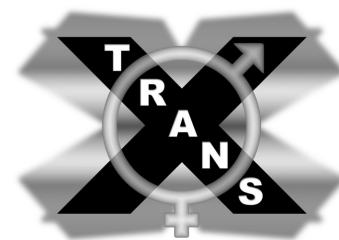
Anpassung der Pässe und Ausweispapiere

Auch TransGender-Personen sollten Geschlechtsrolle unter Wahrung ihrer körperlichen Integrität in dem ihnen entsprechendem Geschlecht leben können, ohne sich Dritten und Behörden gegenüber offenbaren zu müssen. Der Zwang zur Deklaration des Ursprungsgeschlechts stellt bei Transsexuellen auch eine grobe Verletzung des Schutzes sensibler Gesundheitsdaten dar. In Deutschland werden bereits Transsexuellen - unabhängig von Operationen – Pässe mit dem gelebten Geschlecht ausgestellt. Eine solche Klarstellung wäre auch für Österreich zu begrüßen.

Schutz vor Diskriminierung aufgrund eines Geschlechtswechsels

Nach der EU-Richtlinie „zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit ...“ (2006/54) ist vor Diskriminierung aufgrund eines Geschlechtswechsels ebenso zu schützen wie vor Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts. Wir würden es begrüßen, wenn die Problematik transsexueller Menschen infolge der bis August 2008 umzusetzenden Richtlinie ernsthaft berücksichtigt wird.

Informationen



TransX Verein für
TransGender Personen

http://transx.at: Alle
Informationen, rechtlich und
medizinisch relevantes
Material und Empfehlungen.

Anfragen richten Sie bitte an
transx@transgender.at.

¹) Nach der medizinischen Krankheitsklassifikation der WHO ist Transsexualität „in der Regel“ mit dem Wunsch verbunden, den eigenen Körper durch chirurgische und hormonelle Behandlungen dem bevorzugten Geschlecht anzugleichen (ICD10, F64.0. Forschungskriterien).

²) Zur Kritik an dieser auch in Deutschland üblichen Praxis siehe S. Becker, W. Berner, M. Dannecker und H. Richter-Appelt (2000); „Stellungnahme zur Anfrage des Bundesministeriums des Innern vom 11. Dezember 2000 zur Revision des Transsexuellengesetzes“.

³) NÄG, BGBl. Nr. 195/1988, §3.1.7. Gemeint ist hier weder das sozial anerkannte, noch das chromosomale, gonadale, physische oder das empfundene Geschlecht, sondern jenes, das im Geburtenbuch vermerkt ist.

Impressum: Herausgeber und Medieninhaber TransX – Verein für TransGender-Personen. 1060 Wien, Linke Wienzeile 102.